Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 32 66. Jahrgang

Donnerstag, 08. August 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung wird der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2014

mit den Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Bürgerbüro Clemens-Galerien bzw. im Finanzmanagement im Verwaltungsgebäude Bonner Straße während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Im Internet ist der Haushaltsentwurf unter der Einstiegsseite http://www.solingen.de/haushalt-2014 einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung können von Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 12.08.2013 bis zum 13.09.2013 beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Solingen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Solingen in öffentlicher Sitzung.

Solingen, 31.07.2013

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Krumbein Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge Az.: 33.44 - 17 89 4 -Schlussfeststellung der Bezirksregierung Köln

Im Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge, welches sich auf Teile der Städte Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis; Regierungsbezirk Köln) und der Stadt Solingen (Regierungsbezirk Düsseldorf) erstreckt, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung angeordnet und festgestellt, dass

- 1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
- 3. die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens abgeschlossen sind,
- 4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Witz-

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen. helden-Wupperhänge. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Anordnung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Grundbuch wurde berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung der sonstigen öffentlichen Bücher sind an die zuständigen Behörden abgegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge zu.

Köln, den 30.07. 2013

Im Auftrag

L.S.

gez. Fehres

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 21.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung (EntwS) wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) Christian-Morgenstern-Weg

Kanal von Christian-Morgenstern-Weg - Haus-Nr. 5-, dem Verlauf der Straße folgend, bis Christian-Morgenstern-Weg - Haus-Nr. 9b-

Anzuschließende Grundstücke:

Christian-Morgenstern-Weg

Hausnummern: 5, 5a, 7, 7a, 7b, 9, 9a

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Ohligs, Flur 56,

Flurstücke 225, 226

Vollkanal im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) Wieden

Kanal von Wieden - Haus-Nr. 24-, dem Verlauf der Straße folgend, bis Wieden - Haus-Nr. 32-

Anzuschließende Grundstücke:

Wieden

Hausnummern: 24, 28, 30, 32

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Dorp, Flur 21,

Flurstücke 438, 586

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter www.tbs.solingen.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) in der jeweils aktuellen Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch **nicht verlängert**.

Solingen, den 26.07.2013

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Wegner Betriebsleiter

Für die Ausschreibung "Grünanlage Siebels wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Solingen Servicestelle Beschaffung Postfach 100165 42601 Solingen Tel: 0212/2906825 A)
- B) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
 Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Angebote ist ausdrücklich erwünscht. C)
- Art des Auftrags: Bauauftrag D)
- E) Ort der Ausführung: 42699 Solingen Aufderhöhe
- Art und Umfang der Leistung:
 Abbrucharbeiten 12.200 m² Rodungsarbeiten 1.400 m³ Bodenarbeiten 10.000 m² Landschaftsrasen 37 Hochstämme 1.000 to Tragschichten 950 m Wegebegrenzung 1.700 m² wassergebundene Decke 100 to Wasserbausteine 11 Spielgeräte, Sandkasten aus Revulkanbeton, 19 Parkbänke
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen: H)
- Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen I) Von: 27.09.2013 Bis:
- Gegebenenfalls Angaben nach \S 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: **Nebenangebote** sind zugelassen J)
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe
- Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
 Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote auch elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich L) gewünscht.
- Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur M) Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
 Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- Frist für den Eingang der Angebote: 29.08.2013 10:30:00 N)
- Anschrift, an die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 O)
- Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: 29.08.2013 10:30:00
 Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter Q)
- R)
- Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % Gewährleistungsbürgschaft 3 %
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gem VOB
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter T)
- Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: gem § 6 III VOB Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW
- Zuschlagsfrist: 25.09.2013 V)
- Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf